OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703193/4/KLi**

Datum: **Linz, 22. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. März 2026 des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA. Russische Föderation, vertreten durch Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Februar 2026, GZ: VStV/925300302731/2025, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Strafhöhe stattgegeben und die Geldstrafe auf 800 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 54 Stunden herabgesetzt; darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag im Verfahren vor der belangten Behörde wird mit 80 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Februar 2026, GZ: VStV/925300302731/2025, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 08.02.2025, 14:00 Uhr
Ort: C-Straße, PI Linz Neue Heimat
Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Linz Neue Heimat, am 08.02.2025 um 14:00 Uhr in C-Straße, PI Linz Neue Heimat, anlässlich einer fremdenrechtlichen Überprüfung festgestellt wurde, sind Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl Ihr Verfahren hinsichtlich eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels berücksichtigungswürdige Gründe mit Bescheid des Bundesamtes fur Fremdenwesen und Asyl vom 20.01.2023 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde.
Ihre Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.01.2025, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.06.2024 und 08.08.2024 als unbegründet abgewiesen. Das Verfahren ist seit 03.01.2025 in zweiter Instanz rechtskräftig und durchsetzbar.
Das verpflichtende Rückkehrberatungsgespräch haben Sie am 27.01.2025 mit dem Ergebnis wahrgenommen, dass Sie nicht rückkehrwillig sind.
Die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise (Fristende: 17.01.2025) ließen Sie ungenutzt verstreichen und Sie sind nicht ausgereist.
Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 06.06.2025 wurde die Behandlung Ihrer Beschwerde abgelehnt und die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Es wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.
Am 11.08.2025 wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichtes die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof vorgelegt. Es wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt."

Der Bf habe dadurch § 120 Abs. 1b FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020, verletzt.

Gemäß § 120 Abs. 1b FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020, werde über den Bf eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 100 Euro zu zahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 4. März 2026 wegen Gesetzwidrigkeit, mit der der Bf vorbringt, er stelle nicht in Abrede, einer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen zu sein. Jedoch könne ihm dies aufgrund seiner

persönlichen und familiären Verhältnisse nicht zum Vorwurf gemacht werden. Der Bf lebe seit über zehn Jahren in Österreich und könne eine ausgezeichnete Integration vorweisen. Seine Familie lebe rechtmäßig in Österreich, wonach eine starke familiäre Bindung vorliege. Eine Ausreise würde nicht nur ihn, sondern auch seine Familie erheblich belasten und den Familienverband auseinanderreißen.

Darüber hinaus habe er sich stets um eine rechtmäßige Klärung des Aufenthalts bemüht und kooperativ mit den Behörden zusammengearbeitet. Zu keinem Zeitpunkt sei die Absicht vorgelegen, behördliche Anordnungen zu missachten oder die österreichische Rechtsordnung nicht zu respektieren.

Vor diesem Hintergrund könne die nicht erfolgte Ausreise verwaltungsrechtlich nicht zum Vorwurf gemacht werden und es werde ersucht, von der Bestrafung abzusehen, jedenfalls aber das Verfahren auszusetzen, bis der Aufenthalt des Bf geklärt sei. Es handle sich dabei um eine entscheidungswesentliche Rechtsfrage, zumal im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels der illegale Aufenthalt wegfallen würde, damit aber auch der derzeitige illegale Aufenthalt nicht zum Vorwurf gemacht werden könne und den Bf jedenfalls nur ein geringer Grad des Verschuldens treffe.

Hilfsweise richte sich die Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe, die in keiner Weise schuldangemessen sei und offensichtlich eine Beugestrafe dafür darstellen solle, dass der Bf Österreich bis dato nicht freiwillig verlassen habe.

Der Bf stelle die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (a.) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen sowie (b.) das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einstellen: in eventu (c.) die Strafe angemessen herabsetzen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 27. April 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf, seine rechtsfreundliche Vertretung und die belangte Behörde geladen wurden.

Der Bf wurde zum Tatvorwurf befragt; ebenso wurde seine Lebensgefährtin, D__ (in der Folge: Lebensgefährtin) als Zeugin vernommen. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den anwesenden Parteien eingehend erörtert.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger der Russischen Föderation.

II.2. Der Bf reiste spätestens am 6. Juli 2015 illegal nach Österreich ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz.

Zu den vorangegangenen Verfahren ist Nachfolgendes auszuführen:

II.2.1. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13. Jänner 2018, GZ: 150802649, wurde der Antrag abgewiesen und gegen den Bf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG erlassen. Die Abschiebung in die Russische Föderation wurde für zulässig erklärt und dem Bf eine Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Jänner 2020, GZ: W192 2186804-1/9E, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2020, GZ: E 1793-1797/2020-5, wurde die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde abgelehnt und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Eine Revision wurde nicht erhoben.

II.2.2. Am 23. Dezember 2020 stellte der Bf einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Mit Bescheid vom 7. Mai 2021, GZ: 210010898, wurde der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG gemäß § 58 Abs. 11 AsylG (fehlende Mitwirkung) zurückgewiesen. Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen den Bf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen. Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG in die Russische Föderation zulässig ist. Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrug die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung. Diese Entscheidung erwuchs am 16. Juni 2021 in Rechtskraft.

II.2.3. Das mit Verfahrensanordnung vom 12. Mai 2021 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch hat der Bf am 14. Juni 2021 in Anspruch genommen, mit dem Ergebnis, dass er nicht rückkehrwillig ist.

II.3. Zum gegenständlichen Verfahren ist Nachfolgendes auszuführen:

II.3.1. Am 12. Juli 2021 stellte der Bf beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG. Mit Bescheid vom 20. Jänner 2023, GZ: 210934245, wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 AsylG-DV den Antrag auf Mängelheilung vom 28. Februar 2022 ab (Spruchpunkt I.), wies

gemäß § 58 Abs. 11 AsylG den Antrag nach § 56 AsylG zurück (Spruchpunkt II.), erließ gemäß § 10 Abs. 3 AsylG iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz eine Rückkehrentscheidung nach § 52 Abs. 3 FPG (Spruchpunkt III.), erklärte gemäß § 52 Abs. 9 FPG die Abschiebung gemäß § 46 FPG für zulässig (Spruchpunkt IV.) und setzte gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG eine Frist für die freiwillige Ausreise von 14 Tagen ab Rechtskraft der Entscheidung (Spruchpunkt V.).

II.3.2. Dagegen brachte der Bf eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ein. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. Jänner 2025, GZ: 1076571000/210934245, wurde diese Beschwerde gemäß § 4 Abs. 1 iVm § 8 Asyl-DV, § 56 iVm § 58 Abs. 1 AsylG, §§ 52 Abs. 3, Abs. 9, 55 Abs. 1-3-FPG als unbegründet abgewiesen.

II.3.3. Dagegen erhob der Bf Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Beschluss vom 6. Juni 2025, GZ: E 365/2025-5, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

II.3.4. Der Bf erhob am 8. August 2025 eine außerordentliche Revision, die seither beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist. Eine aufschiebende Wirkung wurde nicht zuerkannt.

II.3.5. Die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise mit Fristende am 17. Jänner 2025 ließ der Bf ungenutzt verstreichen. Am 27. Jänner 2025 hat der Bf ein verpflichtendes Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch genommen; mit dem Ergebnis, dass er nicht rückkehrwillig ist.

II.4. Der Bf lebt mit seinen Eltern – Mizan Muzakaeva (Mutter) und E__ (Vater) – und seinen beiden Geschwistern – der Schwester F__ sowie der Schwester G__ in Österreich. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. Jänner 2025 wurde den Familienangehörigen des Bf jeweils gemäß § 55 Abs. 1 AsylG der Aufenthaltstitel „Aufenthalts-berechtigung plus" für die Dauer von zwölf Monaten erteilt. Gegen den Bf wurde, wie zu Punkt II.3.2. dargestellt, entschieden.

II.5. In der Zeit in Österreich lernte der Bf die deutsche Sprache, die er sehr gut beherrscht. Der Bf hat die Deutschprüfungen auf dem Niveau A1, A2 und B1 sowie einen Werte-Kurs abgelegt. Außerdem hat er den Führerschein der Klasse B erworben.

Aufgrund seines Bekanntenkreises hätte er in der Vergangenheit u.a. in einem Restaurant bzw. bei verschiedenen Möbelhäusern eine Arbeit antreten können, was aufgrund des fehlenden Aufenthaltstitels nicht möglich war.

Der Bf arbeitete zunächst ehrenamtlich im H__, beim Samariterbund, bei der Caritas und bei „I__", wo er Empfehlungsschreiben erhielt.

II.6. Der Bf war danach nicht mehr ehrenamtlich tätig. Auch eine von ihm zunächst angestrebte Ausbildung zum Rettungssanitäter hat er bislang nicht abgeschlossen. Der Bf ist Mitglied in einem J__.

Seit 2022 konsumierte der Bf Kokain und lenkte dadurch beeinträchtigt ein Kraftfahrzeug. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. März 2023 wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 1b StVO eine Geldstrafe von 800 Euro verhängt. Der Führerschein wurde ihm für sechs Monate entzogen. Von der Verfolgung wegen Besitzes und Konsums von Suchtgift im Zeitraum bis zumindest Jänner 2023 trat die Staatsanwaltschaft gemäß § 35 Abs. 8 SMG zunächst unter Setzung einer Probezeit zurück; am 22. Mai 2024 trat sie gemäß § 38 Abs. 3 SMG endgültig von der Verfolgung zurück

II.7. Der Bf gilt hinsichtlich der Übertretung des SMG als unbescholten; jedoch ist die Bestrafung gemäß § 99 Abs. 1b StVO hinsichtlich § 53 Abs. 2 Z 1 FPG als Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit relevant.

Im November 2025 hat der Bf begonnen, sich wieder ehrenamtlich zu engagieren, beim Samariterbund bzw. bei „Essen auf Rädern".

II.8. Anfang 2025 lernte der Bf seine nunmehrige Lebensgefährtin kennen, mit der er seither eine Beziehung führt. Am 1. April 2026 wurde die gemeinsame Tochter geboren. Der Bf kümmert sich sowohl um die gemeinsame Tochter als auch um die aus einer früheren Beziehung seiner Lebensgefährtin stammende Stieftochter.

II.9. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 300 Euro und hat kein nennenswertes Vermögen. Er ist mittlerweile sorgepflichtig für ein Kind.

In seiner Heimat hat der Bf zwar Angehörige (Onkeln und Tanten), der Kontakt zu ihnen ist gering.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der bisherige Verfahrensgang ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus dem Zentralen Fremdenregister und ist unstrittig.

III.2. Das Verhalten des Bf ergibt sich aus dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. Jänner 2025 sowie der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Juni 2025. Diese wird auch vom Bf zugestanden.

III.3. Die aktuellen Lebensverhältnisse des Bf ergeben sich aus seiner Aussage und aus der Vernehmung seiner Lebensgefährtin vor dem erkennenden Gericht.

In seiner Beschwerde gesteht der Bf auch zu, dass er seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen ist. Inwiefern sich seine nunmehrigen Lebensverhältnisse auf das anhängige Strafverfahren auswirken, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten:

„Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates sind, der das SDÜ nicht vollständig anwendet, und § 18 Abs. 13 AuslBG erfüllen, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
7. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Forscher' eines anderen Mitgliedstaates sind und eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. h AuslBG vom

sachlichen Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, solange jeweils ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 360 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 180 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;

8. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Student' eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht insgesamt die Dauer von 360 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
9. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Blaue Karte EU' eines anderen Mitgliedstaates sind und eine geschäftliche Tätigkeit gemäß § 12c Abs. 3 AuslBG ausüben, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet;
10. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Blaue Karte EU' eines anderen Mitgliedstaates oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, jeweils für die Dauer von bis zu einem Monat ab ihrer Einreise in das Bundesgebiet zur Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß § 50a Abs. 1 oder 3 NAG, oder
11. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

(1a) Liegt kein Fall des Abs. 1 vor, halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf; dies insbesondere, wenn sie

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mussten,
2. auf Grund einer Durchbeförderungserklärung, sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Durchbeförderung (§ 45b Abs. 1) oder auf Grund einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 ARHG oder § 35 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, eingereist sind,
3. geduldet sind (§ 46a) oder
4. eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 erhalten haben.

[...]

Rückkehrentscheidung

§ 52. (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich

1. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder
2. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und das Rückkehrentscheidungsverfahren binnen sechs Wochen ab Ausreise eingeleitet wurde.

(2) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt unter einem (§ 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. dessen Antrag auf internationalen Schutz wegen Drittstaatsicherheit zurückgewiesen wird,

2. dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird,
3. ihm der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder
4. ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird

und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

(3) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt unter einem mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 AsylG 2005 zurück- oder abgewiesen wird.

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. nachträglich ein Versagungsgrund gemäß § 60 AsylG 2005 oder § 11 Abs. 1 und 2 NAG eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre,

1a. nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Einreisetitels entgegengestanden wäre oder eine Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 1 wegfällt, die für die erlaubte visumfreie Einreise oder den rechtmäßigen Aufenthalt erforderlich ist,

2. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 NAG erteilt wurde, er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und im ersten Jahr seiner Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,
3. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 NAG erteilt wurde, er länger als ein Jahr aber kürzer als fünf Jahre im Bundesgebiet niedergelassen ist und während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,
4. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund (§ 11 Abs. 1 und 2 NAG) entgegensteht oder
5. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, aus Gründen, die ausschließlich vom Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfüllt wurde.

Werden der Behörde nach dem NAG Tatsachen bekannt, die eine Rückkehrentscheidung rechtfertigen, so ist diese verpflichtet dem Bundesamt diese unter Anschluss der relevanten Unterlagen mitzuteilen. Im Fall des Verlängerungsverfahrens gemäß § 24 NAG hat das Bundesamt nur all jene Umstände zu würdigen, die der Drittstaatsangehörige im Rahmen eines solchen Verfahrens bei der Behörde nach dem NAG bereits hätte nachweisen können und müssen.

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes auf Dauer rechtmäßig niedergelassen war und über einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' verfügt, hat das Bundesamt eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 die Annahme rechtfertigen, dass dessen weiterer Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde.

(6) Ist ein nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaates, hat er sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu begeben.

Dies hat der Drittstaatsangehörige nachzuweisen. Kommt er seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach oder ist seine sofortige Ausreise aus dem Bundesgebiet aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich, ist eine Rückkehrentscheidung gemäß Abs. 1 zu erlassen.
(7) Von der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Abs. 1 ist abzusehen, wenn ein Fall des § 45 Abs. 1 vorliegt und ein Rückübernahmeabkommen mit jenem Mitgliedstaat besteht, in den der Drittstaatsangehörige zurückgeschoben werden soll.
(8) Die Rückkehrentscheidung wird im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des § 55a vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise durchsetzbar. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.
(9) Mit der Rückkehrentscheidung ist gleichzeitig festzustellen, ob die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung des Drittstaates, in den der Drittstaatsangehörige abgeschoben werden soll, aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.
(10) Die Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 kann auch über andere als in Abs. 9 festgestellte Staaten erfolgen.
(11) Der Umstand, dass in einem Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung deren Unzulässigkeit gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG festgestellt wurde, hindert nicht daran, im Rahmen eines weiteren Verfahrens zur Erlassung einer solchen Entscheidung neuerlich eine Abwägung gemäß § 9 Abs. 1 BFA-VG vorzunehmen, wenn der Fremde in der Zwischenzeit wieder ein Verhalten gesetzt hat, das die Erlassung einer Rückkehrentscheidung rechtfertigen würde.

Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120. [...]
(1b) Wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.
[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020, begeht, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des § 55a vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise durchsetzbar.

V.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

V.3. Wie sich aus dem unbestrittenen Sachverhalt ergibt, wurden die bisherigen aufenthaltsrechtlichen Verfahren des Bf negativ entschieden. Ein Revisionsverfahren hinsichtlich § 56 AsylG ist derzeit noch anhängig. Unstrittig verfügt der Bf daher über keinen legalen Aufenthalt in Österreich.

Gemäß § 58 Abs. 13 AsylG begründen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 und 57 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten.

V.4. Der Bf bestreitet seine Ausreiseverpflichtung nicht, bringt aber vor, dass es ihm aus Gründen gemäß Art. 8 EMRK nicht zumutbar sei, auszureisen.

V.5. An der Erfüllung des objektiven Tatbestandes vermag auch die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens des Bf nichts zu ändern.

Gemäß Art 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs. 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

V.8. Das nunmehr in der Beschwerde ins Treffen geführte Privatleben wurde aber begründet, als sich der Bf seines unsicheren Aufenthaltsrechtes bewusst sein musste. Spätestens bei Abweisung des Asylantrages erster Instanz hätte sich der Bf dieses Umstandes bewusst sein müssen (vgl. VwGH 23.11.2017, Ra 2015/22/0162; 09.09.2014, 2013/22/0350; 07.05.2014, 2013/22/0030; 17.04.2013, 2013/22/0042). Der relevante Tatzeitraum ist außerdem mit 8. Februar 2025 begrenzt. Die objektive Tatseite ist somit erfüllt. Die vom Bf geltend gemachten Umstände sind allenfalls eine Frage der Strafzumessung.

V.9. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er im Bundesgebiet verharrte. Somit ist im Ergebnis auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

V.10. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

V.11. Im Rahmen der Strafbemessung ist außerdem festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof durch sein Erkenntnis vom 10. März 2020, GZ: G 163/2019-16 ua, die in § 120 Abs. 1b FPG normierte Mindeststrafe von 5.000 Euro als verfassungswidrig aufgehoben hat. Die Strafe war daher im gegenständlichen Fall dementsprechend zu bemessen. Angesichts des erhöhten Unrechtsgehalts des § 120 Abs. 1b FPG im Verhältnis zu § 120 Abs. 1a FPG muss die Strafe im gegenständlichen Fall höher bemessen werden, als die in § 120 Abs. 1a FPG festgesetzte Mindeststrafe von 500 Euro.

V.12. Bei der konkreten Abwägung im Einzelfall sind zunächst die persönlichen Lebensumstände des Bf zu würdigen. So zeigte der Bf zunächst ein beispielhaftes Integrationsverhalten im Hinblick auf den Erwerb sehr guter Deutsch-Kenntnisse und sein ehrenamtliches Engagement, sodass eine Beachtung von Gründen gemäß

Art. 8 EMRK in Erwägung gezogen werden konnte. Bedauerlicher Weise setzte der Bf dieses Verhalten nicht fort: Er gab seine ehrenamtlichen Tätigkeiten auf.

Stattdessen beging er Straftaten nach dem SMG: Wenngleich die Staatsanwaltschaft nach einer Probezeit von der Verfolgung endgültig zurückgetreten ist und der Bf als unbescholten gilt, ist der Beobachtungszeitraum noch als kurz einzustufen. Eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 1b StVO ist hinsichtlich § 53 Abs. 2 Z 1 FPG als Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit relevant. Berücksichtigungswürdige Aspekt gemäß Art. 8 EMRK hat der Bf dadurch verwirkt.

Offensichtlich wurden dem Bf aber die Konsequenzen seines Verhaltens bewusst, zumal er sein ehrenamtliches Engagement wieder aufgenommen hat; dies jedoch erst nach dem negativen Ausgang des Verfahrens gemäß § 56 AsylG und erst nach dem verfahrensgegenständlich relevanten Tatzeitraum.

Auch die Begründung seiner Lebensgemeinschaft und die Geburt seines Kindes stammen aus der Zeit danach. Wie oben ausgeführt, musste sich der Bf seines unsicheren Aufenthaltes bewusst sein.

V.13. Der Bf hat sich in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zwar schuldeinsichtig gezeigt, sein illegaler Aufenthalt ist aber weiterhin aufrecht. Ungeachtet dessen sind aber seine persönlichen Umstände – die schlechten finanziellen Verhältnisse von 300 Euro pro Monat bei nunmehr einer Sorgepflicht – bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

V.14. Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Einer Ausreiseverpflichtung nicht unverzüglich nachzukommen ist aber gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung des § 120 Abs. 1b FPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V.15. Im Ergebnis war die Beschwerde zwar im Hinblick auf den Schuldspruch als unbegründet abzuweisen. Im Hinblick auf die Strafhöhe konnte jedoch – einzelfallbezogen – die Geldstrafe auf 800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 54 Stunden herabgesetzt werden.

V.16. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 80 Euro, das sind 10% der verhängten Geldstrafe (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Übertretungen des § 120 Abs. 1b FPG, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu beantworten war.

VI.3. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer